

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 116

ausgegeben am 12. Juni 1997

---

## Gesetz

vom 16. April 1997

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBL  
1993 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 8

##### *Berufsbezeichnung*

1) Zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt oder einer  
gleichbedeutenden Bezeichnung sind nur berechtigt:

- a) Personen, die in die Rechtsanwaltsliste (Art. 6) eingetragen sind;  
vorbehalten bleibt Art. 64 Abs. 2;
- b) ausländische Rechtsanwälte, die als Staatsangehörige einer Vertrags-  
partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ge-  
mäss Art. 55 und 59 zur grenzüberschreitenden, selbständigen Be-  
rufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind; vorbe-  
halten bleibt Art. 57;
- c) ausländische Rechtsanwälte, die von der Regierung gemäss Art. 68 im  
Einzelfall zur Vertretung oder Verteidigung einer Partei vor liechten-  
steinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugelassen sind;  
vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von Art. 57.

2) Personen, die von Abs. 1 Bst. b und c nicht erfasst sind, aber aufgrund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt oder eine gleichbedeutende Bezeichnung zu führen berechtigt sind, dürfen im Fürstentum Liechtenstein diese Berufsbezeichnung nur mit Hinweis auf ihren Kanzleisitz im Ausland führen.

Art. 21 Abs. 3

3) Der Rechtsanwalt kann sich bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten, der nicht substitutionsberechtigt ist, vertreten lassen. Wo ein absoluter Anwaltszwang besteht, ist dies nur möglich, sofern der Konzipient die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b und e erfüllt sowie mindestens 18 Monate bei einem Rechtsanwalt in Liechtenstein oder beim Landgericht tätig war.

Art. 57

*Berufsbezeichnung*

Wer nach Art. 55 im Fürstentum Liechtenstein die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden und den Kanzleisitz im Herkunftsstaat anzugeben.

Art. 57a

*Einvernehmensrechtsanwalt*

1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, darf der nach Art. 55 tätige Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim ausländischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem inländischen Rechtsanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für ausländische Rechtsanwälte, die die Eignungsprüfung (Art. 47 ff.) erfolgreich abgelegt haben.

#### Art. 58 Abs. 2

2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den in Art. 57a angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist die Zustellung an den ausländischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

#### Art. 59 Abs. 3 Bst. e

e) eine in Art. 55 bezeichnete Person über Ansuchen von der Ablegung der Eignungsprüfung zu befreien, wenn die beabsichtigte grenzüberschreitende Berufsausübung nur vorübergehenden Charakter hat; eine Befreiung ist zu befristen oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

#### Art. 67 Abs. 3

3) Die Rechtsagenten sind zur berufsmässigen Rechtsberatung sowie zur berufsmässigen Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden befugt. In Verfahren, in denen Anwaltspflicht besteht, sind die Rechtsagenten den Rechtsanwälten gleichgestellt, ausgenommen vor dem Staatsgerichtshof.

## Art. 68

*Einzelvertretungen (ausserhalb des EWR-Raumes)*

1) Rechtsanwälte, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können von der Regierung über Antrag für den Einzelfall als Vertreter oder Verteidiger einer Partei vor liechtensteinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugelassen werden, wenn dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

2) Die Zulassung erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen von Art. 59 Abs. 2 Bst. a und b sowie d, e und g.

3) Auf Rechtsanwälte, die eine Zulassung erhalten haben, finden die Bestimmungen der Art. 57, 57a, 58, 60 und 61 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

**II.**

Im Anhang zum Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBI. 1993 Nr. 41, werden die Worte "Schweiz: Avocat / Avvocato / Advokat / Rechtsanwalt / Anwalt / Fürsprecher / Fürsprech" gestrichen.

**III.**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 59 Abs. 3 Bst. e tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

*gez. Hans-Adam*

*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef